

Conflict of Interest Policy

März 2016

Inhalt

I. Darstellung potenzieller Interessenskonflikte	2
A Ratingaktivitäten	2
1. Bei beauftragten Ratingaktivitäten	2
2. Bei unbeauftragten Ratingaktivitäten	2
3. Interessenskonflikte in Bezug auf den Gesellschafter	3
B Nebentätigkeiten	3
II. Vermeiden potenzieller Interessenskonflikte	3
III. Erkennen potenzieller Interessenskonflikte	4
IV. Handhaben von Interessenskonflikten	5
V. Offenlegen potenzieller Interessenskonflikten	5

Euler Hermes Rating GmbH (EHRG) hat verschiedene Vorkehrungen geschaffen und Maßnahmen ergriffen, die auf das Darstellen, Erkennen, Vermeiden, Handhaben und Offenlegen von Interessenskonflikten abzielen. Hierzu gehören der Verhaltenskodex, die Compliance-Funktion, der Whistleblowing-Prozess und das Ratingkomitee.

Ein Interessenskonflikt liegt vor, wenn die Interessen der Agentur mit den Interessen eines zu ratenden Unternehmens kollidieren und das Rating dadurch positiv oder negativ beeinflusst wird. Ein Interessenskonflikt ist auch gegeben, wenn die persönlichen Interessen eines Mitarbeiters mit den unternehmerischen Interessen der Agentur oder denen des zu ratenden Unternehmens nicht übereinstimmen und dies zu einer positiven oder negativen Beeinflussung des Ratings führt.

I. Darstellen potenzieller Interessenskonflikte

A Ratingaktivitäten

1. Bei beauftragten Ratingaktivitäten

Bei beauftragten Ratings, bei welchen die Vertreter der zu ratenden Einheit einen schriftlichen Auftrag für ein Ratingverfahren erteilen und EHRG unternehmensinterne Informationen zur Verfügung stellen, können folgende potenzielle Interessenskonflikte auftreten:

- Die Vergütung der Ratinganalysten hängt von den Einnahmen der Ratingagentur ab, die hauptsächlich mit beauftragten Ratings generiert werden. Hieraus kann eine Beeinflussbarkeit des EHRG-Mitarbeiters resultieren, wenn Vertreter einer zu ratenden Einheiten androhen einen Folgeauftrag nicht zu erteilen;
- Der EHRG-Mitarbeiter könnte Druck auf die Vertreter einer gerateten Einheit ausüben, indem er die Verbesserung einer Ratingnotation an den Auftrag zu einem Folgerating knüpft;
- Insiderhandel der EHRG-Mitarbeiter mit Wertpapieren und Derivaten von gerateten Unternehmen;
- Gezielte Weitergabe von Insiderinformationen durch EHRG-Mitarbeiter an Dritte, z. B. Wirtschaftsjournalisten, Mitarbeiter von Euler Hermes Gruppe oder an Investoren.

2. Bei unbeauftragten Ratingaktivitäten

Potenzielle Interessenskonflikte können sich bei unbeauftragten Ratings ergeben, bei denen die Vertreter der zu ratenden Einheit EHRG keinen schriftlichen Auftrag für ein Ratingverfahren erteilen und EHRG keine internen Unternehmensinformationen erhält:

- EHRG-Mitarbeiter üben Druck auf die Vertreter der gerateten Einheit zum Abschluss eines beauftragten Ratingverfahrens aus, z. B. durch das in Aussicht stellen einer potenziellen Ratingverbesserung im Falle eines beauftragten Ratings.

3. Interessenskonflikte in Bezug auf den Gesellschafter

Potenzielle Interessenskonflikte können entstehen, indem der Emittent gleichzeitig als Risiko beim Gesellschafter, der Euler Hermes AG, geführt wird und auf das Unternehmen Kreditversicherungslimite gezeichnet wurden. Der Kreditversicherer könnte darauf drängen, dem Unternehmen ein besseres Rating zu erteilen, um Zeit zu gewinnen und sich mit Kreditversicherungslimiten aus der Absicherung zurückzuziehen und damit größere Schäden zu vermeiden.

B Nebentätigkeiten

EHRG bietet als Nebendienstleistungen Krankenversicherung-Qualitätsratings, Branchenanalysen, Beratung bei Ratingsystemen, Workshops und Analystenausbildung an. Bei Nebentätigkeiten könnten Interessenskonflikte entstehen, wenn EHRG für Unternehmen Beratungsleistung erbringt, die anschließend in einem Ratingverfahren bewertet werden. Bei Nebentätigkeiten von Analysten, die in deren Freizeit stattfinden, z. B. Vorträge, besteht die Gefahr eines Interessenskonflikts, wenn der Auftraggeber ein geratetes Unternehmen ist.

II. Vermeiden potenzieller Interessenskonflikte

Hauptbestandteile der Strategie von EHRG zur Vermeidung potenzieller Interessenskonflikte sind die Compliance-Funktion und das Ratingkomitee. Die Compliance Funktion wird von dem Compliance Officer wahrgenommen, dessen Aufgabe es u. a. ist potenzielle Interessenkonflikte darzustellen und Vorkehrungen zur Vermeidung, Erkennung, Handhabung und Offenlegung zu entwickeln und vom Gesellschafter beschließen zu lassen (siehe Richtlinie zur Compliance Funktion).

Das Ratingkomitee besteht aus den Direktoren und/ oder erfahrenen Senioranalysten, die nicht an dem zu beurteilenden Ratingverfahren beteiligt waren und keinen Kontakt zu den Vertretern der gerateten Einheit haben (siehe Richtlinie für Ratingkomitees).

Einzelne Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenskonflikten sind:

- Schulung der Mitarbeiter von Euler Hermes Rating über Compliance Themen durch den Compliance Officer, z. B. das Erkennen und Aufzeigen von Interessenskonflikten;
- Vorleben einer Unternehmenskultur durch das Management Team, die auf das Vermeiden von Interessenskonflikten abzielt und das Erkennen und Anzeigen von Interessenskonflikten durch die Mitarbeiter fördert;
- Schriftliche Selbstverpflichtung aller Mitarbeiter gegenüber dem Verhaltenskodex der EHRG und
der Allianz;
- Arbeitsrechtliche Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Verhaltenskodices;
- Keine Konditionenverhandlungen von Rating Analysten mit Vertretern der zu rateten Einheit;

- zwecks Vermeidung der Weitergabe von vertraulichen Informationen hat EHRG eine Datenschutzrichtlinie erlassen und Verschwiegenheitspflichten im Verhaltenskodex sowie in den Arbeitsverträgen der Mitarbeiter verankert;
- zwecks Vermeidung der Ausübung von Druck auf die Vertreter der gerateten Einheit zum Abschluss eines beauftragten oder Folge-Ratingverfahrens hat EHRG die Verpflichtung zu redlichem und integrem Verhalten der Mitarbeiter in den Verhaltenskodices festgeschrieben und das Ratingkomitee als ausschließliches Entscheidungsorgan über Ratingnoten implementiert;
- zwecks Vermeidung von Interessenskonflikten bei Nebentätigkeiten der Agentur hat EHRG die Betätigungsfelder für Nebentätigkeiten sorgfältig ausgewählt und berät z. B. keine Unternehmen, die geratet werden.
- zwecks Vermeidung von Interessenskonflikten muss laut des Musterarbeitsvertrags jede Mitarbeiter-Nebentätigkeit vor deren Aufnahme bei der Personalverwaltung oder dem Vorgesetzten angezeigt werden (§ 11 Musterarbeitsvertrag).
- Hinsichtlich der Interessenskonflikte mit dem Gesellschafter hat dieser schriftlich ggü. der Agentur und der Aufsicht bestätigt, keinen Einfluss auf Ratingergebnisse zu nehmen. Darüber hinaus ist organisatorisch sichergestellt, dass keine Informationen an die Kreditversicherung fließen. EHRG ist in einem abgeschlossenen Bereich mit Zugangsberechtigung ausschließlich für Mitarbeiter der Agentur untergebracht. Die Ratingagentur verfügt über eine eigenständige EDV, die keine Verbindung zur EDV der Kreditversicherung hat. Drittens sichert Euler Hermes Rating GmbH den Kunden vertraglich zu, keine Informationen bezüglich des Ratings an Dritte weiterzugeben. Die Einhaltung der Interest Conflict Policy wird durch den Compliance Officer überwacht. Wenn überhaupt, erfährt der Gesellschafter erst nach dem Ratingkomitee über die Tatsache, dass ein Rating über ein Unternehmen erstellt wurde, indem das geratete Unternehmen die Kreditversicherung über das Rating und das Ergebnis informiert oder die Ratingagentur dazu beauftragt, das Ratingergebnis auch an die Kreditversicherung weiterzuleiten.

III. Erkennen potenzieller Interessenskonflikte

In den beiden Verhaltenskodices (der EHRG und der Allianz) werden die Mitarbeiter aufgefordert, ihre Kenntnisse und Vermutungen von illegalen und unredlichen Handlungen innerhalb ihres Unternehmens als sog. „Whistleblower“ zu offenbaren. Der Begriff „Whistleblower“ beschreibt den aufmerksamen Hinweisgeber, der Missstände, illegales Handeln (z. B. Korruption, Insiderhandel) oder allgemeine Gefahren, die er in seinem Unternehmen vermutet oder von denen er an seinem Arbeitsplatz erfährt, weiterträgt.

In der Richtlinie Whistleblowing Prozess wird der Ablauf des Whistleblowings explizit dargelegt und darüber hinaus die Handhabung von Interessenskonflikten beschrieben. Insbesondere die Stelleninhaber der Organe der EHRG haben die Aufgabe potenzielle Interessenkonflikte zu erkennen. Dazu gehören die Compliance-Funktion, die Geschäftsführung, der Gesellschafter, die Überprüfungsstelle und die Ratingkomitees.

IV. Handhaben von Interessenskonflikten

Zur Handhabung von Interessenskonflikten sieht EHRG folgende Maßnahmen vor:

- Beratung von Mitarbeitern durch den Compliance Officer;
- Whistleblowing Prozess zur Anzeige und Handhabung von Interessenskonflikten, z. B. Einleitung von arbeitsrechtlichen Schritten bei wesentlichen Verstößen gegen die Verhaltenskodices der Euler Hermes Rating oder Allianz;
- Jederzeitigen Abbruch bzw. Aussetzen eines Ratingverfahrens sowohl von Seiten EHRG als auch von Vertretern der gerateten Einheiten.
- Verweigern von unbegründeten Ratingänderungen und Anzeige solcher Aufforderungen beim Compliance Officer und der Finanzaufsicht.

V. Offenlegen potenzieller Interessenskonflikte

In ihrem Verhaltenskodex hat sich EHRG verpflichtet, sofern angemessen, bestehende Interessenskonflikte auf der Agentur-Homepage zu veröffentlichen (B 2.6 und 2.7).

Darüber hinaus ist EHRG im Rahmen der EU-Verordnung für Ratingagenturen verpflichtet wesentliche Interessenskonflikte der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA), Paris zu melden.